

Satzung

Klädener Karnevals Club 1952 e.V.

- KKC 52 e.V. -

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Klädener Karnevals Club 1952 e.V. “.
Kürzel: KKC 52 e.V., die vorgenannte Bezeichnung wird in das Vereinsregister eingetragen
Der Sitz des Vereines ist in Arendsee, OT Kläden, Klädener Dorfstr. 37

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt gemäß §§ 51 ff der AO unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Pflege und Förderung des Traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings und des Sports, im Heimatgebiet, sowie der Gestaltung der Karnevalssessionen.
- (2) Ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen, sowie die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verbraucht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wird.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen, nach gestelltem Antrag werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit. Über einen Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand und der Beirat des KKC. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind der Vorstand und der Beirat des KKC nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt
durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Beirat des KKC zu

Beendigung eines Geschäftsjahres und der Entlastung auf der Jahreshauptversammlung.

- (2) durch Ableben von Einzelmitgliedern
- (3) durch Ausschluß
 Voraussetzung bilden:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht
 - Fehlverhalten, gegen die Satzung verstoßend
 Der Ausschluß ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
 Es besteht Einspruchsrecht bis 4 Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses.
 Einen Ausschlussantrag kann jedes Mitglied gegenüber einem Vereinsmitglied stellen.
- (4) durch Auflösen des Vereines

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche an den Verein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vorstand und dem Beirat des KKC festgelegt
 Über eine Beitragsbefreiung entscheiden der Vorstand und der Beirat des KKC.
 Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereines

Höchstes Organ ist die Gesamtmitgliederversammlung.
 Den Vorstand des Vereines verkörpert der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und bis zu drei Beisitzern.
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
 Der Beirat des KKC ist der Elferrat. Er besteht aus bis zu 30 Personen.

§ 7

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jeweils bis zum 20.12. des laufenden Jahres durchzuführen.
 Beschlüsse, Änderungen und Festlegungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung.
 Die Berufung der Hauptversammlung in der Form der Jahreshauptversammlung erfolgt im Jahresterminplan des Vereines und 2 Wochen vor stattfinden im Schaukasten des Ortes Kläden, Klädener Dorfstr. 14.
 Die Beschlüsse sind im Protokoll der Hauptversammlung festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu beurkunden.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission überwacht die

